

## Nominierungsgrundsätze

### Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Vancouver 2010

#### 1. Namentliche Nominierung

Das Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nominiert die Mitglieder der Olympiamannschaft Vancouver 2010. Bei der Nominierung der Athleten/innen und Funktionsträger/innen in den einzelnen Disziplinen stützt es sich auf die Vorschläge der jeweiligen Spitzenverbände. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Entscheidungen in vorab festzulegender Form delegieren.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Das eigenständige Erreichen von Quoten-/Startplätzen gem. der vom IOC gemeinsam mit den Internationalen Verbänden vorgegebenen Kriterien bzw. die Erfüllung von Qualifikationsleistungen ist notwendige Voraussetzung für eine Olympiateilnahme. Dies allein stellt jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Nominierung dar.
- 2.2 Voraussetzung für eine mannschafts- bzw. disziplinbezogene und für eine namentliche Benennung ist grundsätzlich der Leistungsnachweis einer begründeten Endkampfchance bei den Olympischen Winterspielen Vancouver 2010.
- 2.3 Die begründete Endkampfchance muss für jeden Spitzenverband sportartspezifisch, jedoch unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Olympiamannschaft erarbeitet und abgestimmt werden. Dabei ist die ausschließliche Orientierung an der Platzierung in der unbereinigten bzw. bereinigten Weltrangliste nicht ausreichend.  
Dieser Leistungsnachweis ist in zeitlicher Nähe zu den Olympischen Winterspielen in Vancouver zu erbringen und wird in den sportartspezifischen Nominierungskriterien festgelegt.  
Die Sportspielmannschaften (Eishockey und Curling) werden grundsätzlich bei erfolgreicher Qualifikation für die Olympischen Spiele gemeldet.
- 2.4 Weitere Voraussetzung ist die Unterzeichnung der „Entry Form – Eligibility Conditions“ des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) sowie die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung zwischen DOSB und Athlet/in. Entsprechendes gilt für die Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten und Betreuer mit Blick auf die Ehren- und Verpflichtungserklärung.

### **3. Sportartspezifische Nominierungskriterien**

Die sportartspezifischen Nominierungskriterien müssen im Sinne einer optimalen Olympiavorbereitung spätestens bis zum 30. Juni 2009 für jeden olympischen Wintersportverband festgelegt sein. Die inhaltliche Ausarbeitung der Kriterien erfolgt gemeinsam zwischen dem Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB, den Spitzenverbänden und den Aktivensprechern der Verbände.

Die Erfüllung der sportlichen Anforderungen und der in den Ziffern 4 bis 6 genannten Voraussetzungen führt nicht zu einem Anspruch auf Nominierung. Das DOSB-Präsidium entscheidet abschließend.

### **4. Anti-Doping-Bestimmungen**

- 4.1 Alle Athleten/innen, die für eine Nominierung in Frage kommen, müssen ab dem 01. Januar 2009 in den International Registered Testing Pool (IRTP) des Internationalen Sportfachverbandes oder in den von der NADA organisierten Registered Testing Pool (RTP) oder Nationalen Testpool (NTP) aufgenommen sein, diesem dauerhaft angehören und das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes bzw. das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Letzteres gilt ebenfalls für die nationalen Sportfachverbände.
- 4.2 Die Definition des einzubeziehenden Kreises und die namentliche Meldung an die NADA erfolgen durch den jeweiligen Fachverband unter Mitarbeit seiner Aktivensprecher.
- 4.3 Athleten/innen, die nicht bis spätestens 01. Januar 2009 dem Trainingskontrollsystem unterliegen und nicht die in Ziffer 4.1 aufgeführten Regelwerke akzeptiert haben, können grundsätzlich nicht für die Olympischen Winterspiele 2010 nominiert werden. Über Ausnahmen entscheidet das DOSB-Präsidium.
- 4.4 Der DOSB beauftragt die NADA, die Trainingskontrollen (out of competition controls) im Vorfeld der Olympischen Winterspiele für die Olympiamannschaftskandidaten/innen verstärkt durchzuführen.
- 4.5 Es obliegt den Verbänden, sämtliche für eine Olympiateilnahme in Frage kommenden Athleten/innen in geeigneter Weise über die Notwendigkeit einer Einbeziehung in das Trainingskontrollsystem zu informieren. Hierfür in Betracht kommt, neben individuellen Anschreiben, insbesondere die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder den verbandseigenen Internetseiten. Soweit die Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athleten/innen hieraus keine Nachteile erwachsen.

## **5. Einzelfallnominierung bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

- 5.1 Grundsätzlich können der Olympiamannschaft keine Athleten/innen angehören, denen im Zeitraum vom 1. März 2006 bis unmittelbar vor Beginn ihrer olympischen Wettkämpfe in 2010 ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbandes und/oder der NADA nachgewiesen wurde. Mit gleicher Wirkung werden Geständnisse zu Dopingverstößen behandelt.
- 5.2 Das DOSB-Präsidium kann im Einzelfall nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung der unter 5.1 aufgeführten Athleten/innen treffen. Der nationale Sportfachverband hat diese sogenannte Einzelfallentscheidung rechtzeitig vor der für die Nominierung zuständigen Präsidiumssitzung des DOSB bei diesem unter Vorlage aller für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumente (Laborberichte, Stellungnahme des/r Athleten/in, usw.) zu beantragen.

Eine Einzelfallentscheidung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen das Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem/r Athleten/in jedoch aufgrund einer positiven A-Probe oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA gemacht wird.

- 5.3 Funktionsträger/innen, die rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft nominiert werden. Im Einzelfall kann das DOSB-Präsidium nach Prüfung eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere auch für Funktionsträger/innen, die in früheren Jahren als Athleten/innen des Dopings überführt worden sind.

## **6. Überprüfung der Mitglieder der Olympiamannschaft Vancouver 2010 nach dem Stasi-Unterlagengesetz**

Im Vorfeld der Olympischen Winterspiele Vancouver 2010 wird der DOSB die zur Nominierung in Frage kommenden Teilmannschaftsleiter/innen, Ärzte/innen, Trainer/innen, leitende Physiotherapeuten/innen und – soweit vorhanden – leitendes technisches Personal auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen. Das Verfahren orientiert sich dabei am Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Eine Nominierung zu den Olympischen Winterspielen Vancouver 2010 ist nur möglich, wenn die Überprüfung zu keinem belastenden Ergebnis führt. Das Präsidium entscheidet im Einzelfall nach Anhörung des Unabhängigen Beratungsgremiums in Stasi-Fragen des DOSB.